

# Vertrag

zwischen der

## **Evangelischen Kirche in Deutschland**

Herrenhäuser Str. 12

D-30419 Hannover

vertreten durch den

**Vorsitzenden des Rates der EKD**

– im Folgenden „EKD“ genannt –

und der

## **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land**

**(ELCJHL)**

P.O. Box 14076

91140 Jerusalem – Old City

vertreten durch den

**Bischof**

– im Folgenden „ELCJHL“ genannt –

Jesus Christus ruft uns in seine Nachfolge. Wir sollen seine Zeugen sein in Jerusalem und bis an die Enden der Erde.

Im besonderen Kontext des Heiligen Landes führen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und im Heiligen Land (ELCJHL) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ihre je eigenen Aufgaben und Dienste unterschiedlich durch. Im Laufe ihrer Geschichte ist die Beziehung zwischen beiden Kirchen gewachsen, die wir hiermit auf eine vertragliche Grundlage stellen.

### **I. Kirchengemeinschaft und Zusammenarbeit**

- (1) Im Wissen um unsere gemeinsamen Wurzeln im Englisch-preußischen Bischofsamt in Jerusalem im 19. Jahrhundert, um unsere Einigkeit im Glauben (siehe Teil II) und um unsere gemeinsame, differenzierte Berufung zu Mission und Diakonie erkennen wir, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) mit allen ihren Mitgliedskirchen als unterzeichnende Partner, die zwischen uns bestehende Kirchengemeinschaft an.
- (2) Die ELCJHL ist Mitglied des Lutherischen Weltbundes (LWB) und steht in voller Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit allen anderen Mitgliedskirchen des LWB. Zwischen ihr und allen lutherischen Kirchen, die dem Deutschen Nationalkomitee des LWB angeschlossen sind, insbesondere der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), besteht Kirchengemeinschaft.

- (3) Die EKD hat mit zahlreichen Kirchen und mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Kirchengemeinschaft vereinbart. Die ELCJHL hat ebenfalls mit Kirchen weltweit Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung abgeschlossen einschließlich der mit den Reformierten (Presbyterianer und Kongregationalisten) Kirchen im Mittleren Osten unterzeichneten Erklärung von Amman.
- (4) In Wissen um diese Vereinbarungen, die unsere Gemeinschaft ergänzen, bestätigen und erklären wir aufs Neue die zwischen der ELCJHL und der EKD bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

## **II. Einigkeit im Glauben**

- (5) Die EKD und die ELCJHL bekräftigen gemeinsam die theologischen Grundlagen ihres gemeinsamen Zeugnisses und Dienstes, wie sie in ihren jeweiligen Grundordnungen festgelegt sind:
  - a. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments an.
  - b. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift als Gesetz und Evangelium. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d.h. dass wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt werden vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste.
  - c. Wir erkennen den Glauben der Kirche an, der von ihren Anfängen an weitergegeben und im Nicäno-Konstantinopolitanischen sowie im Apostolischen Glaubensbekenntnis dargelegt wurde, und wir bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist. Dieser Glaube der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch ist der Glaube, den die historische Entwicklung und die offiziellen Stellungnahmen unserer Kirchen bezeugen. Dieser Glaube muss in jeder Generation neu bezeugt werden.
  - d. Wir glauben, dass die Kirche von dem Dreieinigen Gott gegründet ist und erhalten wird durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten.
  - e. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint, sie in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche aufnimmt und ihnen die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht. In der Kraft des Heiligen Geistes ruft Christus die Getauften zu einem neuen Leben des Glaubens, zu täglicher Reue und Nachfolge. Da wir in unseren Kirchen die Kindertaufe praktizieren und hochschätzen, nehmen wir auch unsere katechetische Aufgabe ernst, die getauften Kinder auf eine reife Entscheidung für Christus vorzubereiten.

- f. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles (Eucharistie) in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Festmahl des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der gekreuzigte und auferstandene Christus der Gemeinschaft seinen Leib und sein Blut unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein gibt. Im Geschehen des Abendmahls ist Christus wahrhaft gegenwärtig, um sein Leben in der Auferstehung mit uns zu teilen und uns mit ihm in seiner Selbsthingabe an den Vater zu vereinen, die das eine vollendete, vollkommene und ausreichende Opfer ist, das nur er alleine bringen kann und ein für allemal gebracht hat. In dieser Feier erfahren wir die Liebe Gottes und die Vergebung der Sünden in Jesus Christus und verkündigen seinen Tod und seine Auferstehung bis dass er wiederkommt und sein Reich zur Vollendung führt.
- g. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Ihnen sind daher verschiedene Dienste vom Heiligen Geist aufgetragen. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als „ein lebendiges Opfer“ darzubringen und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Getauften zu Amt und Dienst (1.Petrus 2,5).
- h. Wir glauben, dass das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, dass das ordinierte Amt eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist.
- i. Wir glauben, dass ein in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübtes Amt pastoraler Aufsicht (Episkope) auf allen Ebenen kirchlichen Lebens nötig ist, um die Einheit und Apostolizität der Kirche zu bezeugen und zu schützen.
- j. Wir teilen die gemeinsame Hoffnung auf die endgültige Vollendung des Reiches Gottes, das Kommen des Messias und die Verheißung einer neuen Erde (Jes. 65, Röm.9 – 11, Offb. 21). Wir glauben, dass wir in dieser eschatologischen Sicht berufen sind, das Evangelium zu bezeugen und für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu arbeiten. Der Anspruch des Reiches Gottes muss unser kirchliches Leben und unsere Sorge um die Welt bestimmen. Auf diese Weise bezeugt die Kirche die neue Menschheit, die in Christus, unserem Messias, zur Erfüllung gekommen ist.

### **III. Gemeinsamer Auftrag und differenzierte Aufgaben**

- (6) Wir, die ELCJHL und die EKD erfüllen unseren Auftrag im Heiligen Land selbständig, und doch arbeiten wir gemäß den uns jeweils aufgetragenen besonderen Verantwortlichkeiten zusammen.
- (7) Wir verstehen es als unser gemeinsames Zeugnis und unseren gemeinsamen Dienst, im Heiligen Land gemeinsam allem Volk das Evangelium zu verkündigen und ein Zeichen der Versöhnung zwischen Christen, Juden und Muslimen zu sein. Wir sind der Auffassung, dass sich unsere unterschiedlichen Sichtweisen, Kulturen und Sprachen ergänzen, und wir respektieren unsere Verschiedenheit, die sich auch aus der Geschichte Deutschlands, Israels und Palästinas ergeben hat. Wir werten unsere unterschiedliche Sichtweise der Situation und Entwicklung des Heiligen Landes als Vorteil unserer Beziehung und als Herausforderung zur guten Zusammenarbeit.

- (8) Wir verstehen das christliche Zeugnis im Heiligen Land als Zeichen der Gegenwart unseres auferstandenen Herrn. Wir erkennen eine gemeinsame Verantwortung darin, in Zeiten der Spannung und des Konflikts über den christlichen Glauben nachzudenken und ein neues Verständnis der Heiligen Schrift auf dem Boden des Heiligen Landes und im Angesicht der Bewohner des Heiligen Landes zu fördern. Gemeinsam arbeiten wir für die Zukunft des christlichen Dienstes einschließlich der Schulen und der theologischen Bildungsarbeit im Heiligen Land. Durch diakonisches und politisches Engagement tragen wir dazu bei, die Voraussetzungen für die Existenz und das Zeugnis der örtlichen Kirchen am Entstehungsort des christlichen Glaubens zu sichern.
- (9) Wir verpflichten uns zur Teilnahme am gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung. Wir wollen gemeinsam, nach Wegen suchen, die geeignet sind, Gemeinschaft im Auftrag, Dienst und Zusammenleben zu fördern, für- und miteinander zu beten, und geistliche wie auch personelle Ressourcen zu teilen. Wir verpflichten uns, gegenseitig die Mitglieder unserer Kirchen in unseren Gottesdiensten willkommen zu heißen und sie gemäß den Ordnungen unserer jeweiligen Kirchen pastoral zu betreuen. Wir begrüßen den Austausch ordnierter Pfarrer zwischen unseren Kirchen auf der Grundlage gemeinsamer Entscheidungen. Wir verpflichten uns, unser Leben in Gemeinschaft zu fördern, regelmäßige Konsultationen zu allen bedeutenden Angelegenheiten abzuhalten und die Umsetzung dieser Vereinbarung zu koordinieren.
- (10) Wir verpflichten uns, uns gegenseitig über Begegnungen, Konsultationen, theologische Programme und Stellungnahmen bezüglich unserer ökumenischen und internationalen Beziehungen, über den Öffentlichkeitsauftrag und den Dienst unserer Kirchen im Heiligen Land und über unsere Beziehungen zum Middle East Council of Churches (MECC) und zur Evangelischen Mittelost Kommission der EKD und des EMW (EMOK) zu informieren. Wir vereinbaren, dass wir uns gegenseitig einladen werden, wann immer möglich, einen Vertreter zu unseren jeweiligen Synodentagungen und anderen grundlegenden Gremien zu entsenden.

#### **IV. Rechtliche und administrative Bestimmungen**

- (11) Die Evangelische Jerusalem Stiftung, die Kaiserin Auguste Victoria Stiftung und das Deutsche Evangelische Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes sind nach deutschem Recht errichtete Stiftungen, deren Grundvermögen nicht übertragbar ist. Der Vertreter der EKD und ihrer Stiftungen ist der Propst.
- (12) Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache (EGDS), deren Unterstützung eines der Stiftungszwecke der Evangelischen Jerusalem Stiftung ist, ist mit dieser Stiftung eng verbunden. Sie ist eine der mit der EKD vertraglich verbundenen Auslandsgemeinden. Mitglieder dieser Gemeinde sind lutherische, reformierte, unierte und andere evangelische Christen deutscher Sprache. Der Deutsche Propst ist Pfarrer der EGDS und Vorsitzender der Kirchengemeinderats.
- (13) Die ELCJHL ist eine rechtlich und verwaltungsmäßig selbständige lutherische Kirche und die lokale Ausdrucksform der weltweiten lutherischen Gemeinschaft. Sie bietet verschiedene Dienste an und ist ein integraler Bestandteil des ökumenischen Netzes von Kirchen im Heiligen Land. Der Dienstsitz ihres Bischofs ist Jerusalem.

- (14) Eine der Gemeinden der ELCJHL hat ihren Versammlungsort in der Erlöserkirche in Jerusalem.
- (15) Die EKD unterstützt die Dienste der ELCJHL, ihr geistliches Leben, ihre kirchlichen Schulen, ihre diakonischen und pädagogischen Projekte sowie ihre Versöhnungsarbeit. Die EKD unterstützt mittels ihrer Stipendienprogramme die Aus- und Fortbildung von Theologen und anderer Studierender.
- (16) Die ELCJHL erkennt die Dienste der EKD, ihrer Stiftungen und der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Jerusalem an und unterstützt sie in ihren ökumenischen Bemühungen.
- (17) Als Mitglied der Koordinationsgruppe für die Zusammenarbeit zwischen der ELCJHL und ihren Partnerkirchen (COCOP) versteht sich die EKD selbst als Partner der ELCJHL in Zeugnis und Dienst, und arbeitet eng mit den anderen Mitgliedern von COCOP zusammen. In der Regel wird die EKD durch ihr Nahostreferat vertreten. Die EKD wird darauf hinwirken, dass ihre Gliedkirchen, soweit sie nicht Mitglied der COCOP sind, die ELCJHL bei Unterstützungs- und Austauschprogrammen für Projekte der ELCJHL informieren, um eine interne Abstimmung über Prioritäten zu ermöglichen.
- (18) Die Eigentumsrechte der Evangelischen Jerusalem Stiftung in Bezug auf Grundstücke und Gebäuden von Propstei und Erlöserkirche werden in Jerusalem durch den Propst wahrgenommen. Fällige Zahlungen der ELCJHL oder der EGDS für die Nutzung der Räumlichkeiten der Propstei und der Erlöserkirche sollen mit den Beteiligten besprochen und von der Jerusalem Stiftung entschieden werden.
- (19) Im „Propstei“-Gebäude an der Erlöserkirche befinden sich:
  - a) Das Dienstzimmer des deutschen Propstes und die Verwaltung der mit der EKD verbundenen Stiftungen sowie die EGDS,
  - b) das Dienstzimmer des Bischofs der ELCJHL, das Kirchenamt und andere Dienst-räume der ELCJHL und der Arabischsprachigen Lutherischen Gemeinde und ihres Pfarrers.
- (20) Die geteilte Nutzung der Kirche und des Dienstgebäudes ist in Übereinstimmung mit dem Gründungszweck der Evangelischen Jerusalem Stiftung. Ein gemeinsames Hauskomitee wurde eingerichtet, um sich mit den Verwaltungs- und Organisationsfragen in Bezug auf das „Propstei“-Gebäude entsprechend den „Terms of Reference and Cooperation“ zu befassen.

## **V. Pastorale Zusammenarbeit**

- (21) Als Geschwister in Christus und als enge Partner, die im täglichen Leben und Dienst die selben Räumlichkeiten in Jerusalem benutzen, arbeiten der Bischof der ELCJHL und der deutsche Propst zusammen und begleiten einander im Dienst der Verkündigung des Evangeliums und als Zeugen ihrer Kirchen im Heiligen Land.
- (22) Die Amtsführung des Bischofs und des Propstes erfolgt jeweils in eigener Struktur und Autorität gemäß den Ordnungen ihrer jeweiligen Kirchenorganisation. Bischof und

Propst üben ihr jeweiliges Amt unabhängig voneinander aus, auch wenn sie, wo immer möglich, zusammenarbeiten.

- (23) Zuzüglich der Gottesdienste der Arabischsprachigen Gemeinde, der Englischsprachigen Gemeinde und der Deutschsprachigen Gemeinde feiern die Gemeinden der Erlöserkirche auch internationale mehrsprachige Gottesdienste. Der Bischof und der Pfarrer der arabischsprachigen Gemeinde, der Propst und der zweite Pfarrer der deutschsprachigen Gemeinde sowie der Pfarrer der englischsprachigen Gemeinde verantworten die Planung und Durchführung solcher Gottesdienste.

## VI. Weitere Vereinbarungen

- (24) Einzelabsprachen zwischen der Evangelischen Jerusalem Stiftung und der ELCJHL bezüglich der Nutzung des Propsteigebäudes können in Zusatzvereinbarungen festgelegt werden.
- (25) Das selbe gilt für Richtlinien zur Nutzung der Erlöserkirche, bei denen die Evangelische Jerusalem Stiftung und die EGDS im Auftrag der EKD die Vertragspartner der ELCJHL sind.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber  
Vorsitzender des Rates der Evangelischen  
Kirche in Deutschland

---

Bischof Dr. Munib Younan  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Jordanien und dem Heiligen Land

Zeugen

---

Bischof Dr. Johannes Friedrich  
Foundations of the EKD

---

Dr. Ishmael Noko  
Lutheran World Federation

---

Propst Dr. Uwe Gräbe  
Ev. Gemeinde deutscher Sprache zu  
Jerusalem

---

Rev. Ibrahim Azar  
Arabisch sprechende Gemeinde der  
ELCJHL in Jerusalem